

Schematische Darstellung des Exner-Modells für ein Bedingungsloses Grundeinkommen (BGE)

Vorbemerkung: Aktuelle Fassung vom 15.07.2019. Die Werte sind aus 2017 (zum Teil geschätzt).

Ausgangswerte:

Das zu verteilende Bedingungslose Grundeinkommen (BGE) orientiert sich an der **Armutrisikogrenze**, errechnet nach EU Kriterien für die BRD, die auch Teilhabe ermöglicht. Für Erwachsene sind dies 1.150 Euro, für Kinder bis zum 18.Lbj. = 750 Euro monatlich. Hinzu kommt eine Grundversorgungspauschale von 150 Euro pro Person für die KV/PV. Eine Staffelung nach Alter bei Kindern ist möglich. Ein niedrigerer Einstiegsbetrag des BGE als sanfter Übergang in das neue System sowie wegen nicht absehbarer Unwägbarkeiten, wird für sinnvoll gehalten: 750 Euro (Erwachsene) und 400 Euro (Kinder). Dies gilt nicht für Rentner*innen und bisherige Hartz-IV-Empfänger*innen (sie erhalten nach dem entwickelten BGE-Pilotprojekt bereits 1.150 €).

Das BGE wird jeden Monat im Voraus als Einkommensteuererstattung von der Finanzverwaltung ausgezahlt. Am Jahresende erfolgt eine Verrechnung mit der tatsächlichen Einkommensteuer gem. Erklärung der übrigen Einkünfte. Eine Dynamisierung des BGE könnte sich an der jährlichen Steigerung des Pro-Kopf-Volkseinkommens ausrichten, wobei eine Kürzung ausgeschlossen sein sollte.

Anspruchsberechtigt sind ca. 80 Mio. Einwohner*innen (inkl. 13,5 Mio. Kinder/Jugendliche bis 18 Jahren) bei Kriterien wie Staatsbürgerschaft und Hauptwohnsitz. EU-Bürger*innen werden nach Dauer des Aufenthalts (Hauptwohnsitz) einbezogen. Die restlichen 2,5 Mio. Einwohner*innen unterliegen bis zur europa- oder weltweiten Einführung des BGE weiterhin den Regelungen des SGB II bzw. des Asylbewerberleistungsgesetzes, um Mitnahmeeffekte zu vermeiden.

Kosten und Finanzierung:

Die Quelle ist das erwirtschaftete Bruttonationaleinkommen von **3.197,20 Mrd. Euro**. Aus den obigen BGE-Ausgangswerten ergibt sich ein jährlicher Finanzierungsbedarf von **brutto 1.180 Mrd. Euro**, der wie folgt gedeckt wird:

(Mehr)einnahmen in Mrd. Euro (gerundet)		Mindereinnahmen in Mrd. Euro (gerundet)	
Umwidmung (Ablösung, brutto) d. bisher. Sozietats ¹	986	Im Sozietat enthaltene Entgeltfortzahlung der Arbeitgeber sowie betriebliche und private Altersvorsorge (keine Ablösung) ¹	112
Bisherige staatliche Beiträge zur Sozialversicherung ¹	37		
Grundversorgungspauschale für die Kranken- u. Pflegeversicherung (150,- x 12 x 82,5 Mio. Einwohner*innen)	148	Im Sozietat enthaltene Sachleistungen und Verwaltungskosten (keine Ablösung) ¹	363
Subventionsabbau (lt. Kieler Instituts für Weltwirtschaft = 169 , davon ca. 1/3)	60		
Finanztransaktions-, Bodenwertsteuer (je 50) ²	100		
höhere Erbschaftssteuer, neues Schenkungs-, Stiftungsrecht (je 15) ²	30	Wegfall der Arbeitgeberanteile zur SV ¹	200
WF/Reduzierung: Steuerfreibeträge, Sonderausgaben etc. (258) ³ , Werbungs-, Betriebskosten(50/239) ⁴ . Davon ½ x 30% Steuersatz	82		
Ehegattensplitting ⁶	30	Abschaffung der Bagatellsteuern und der Gewerbesteuer ⁵	100
Einkommensteuersätze für Körperschaften ²	45		
WF Grundfreibetrag + neue Einkommensteuersätze ²	130	Mögliches Ausscheiden v. Mitgliedern aus der gesetzlichen SV sowie Reduzierung der RV-Beiträge ⁷	100
Reduzierung von Steuerbetrug, -vermeidung und -flucht ⁸	160		
Wegfall des Vorsteuerabzugs + Anhebung: Wertschöpfungssteuer (MwSt.) auf Höchstsatz von 20% ⁹	*365	Besitzstände durch erworbene Ansprüche aus der SV/den bisherigen Sozialleistungen/Pensionen in Höhe der Differenz zwischen BGE und Sozialleistung/Pension sowie Mehrbedarfe ⁷	60
Abbau von Bürokratie, anfänglich ² (5 % des Personal- und Sachkostenaufwands von 675 Mrd.)	34		
Summe:	2207	Summe:	935
Saldo:	1.272	⁵ Statistisches Bundesamt, Jahrbuch 2018, Kap.9.5 ⁶ Statistisches Bundesamt, Jahrbuch 2013, S. 220 ⁷ eigene Schätzung auf d. Grundlage d. Zahlen d. Stat.Bundesamtes, Jahrbuch 2018, Kap.8 ⁸ Schätzungen der Deutschen Steuergewerkschaft sowie der britischen Organisation "Tax Research London" ⁹ Stat. Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 8.2, 2014 + Jahrb. 18, Kap.9.5	

¹ Statistisches Bundesamt, Jahrbuch 2018, Kap.8

² eigene Schätzung auf d. Grundlage d. Daten d. Stat. Bundesamtes, Kap. 9.2, 9.6, 9.7, 9.10

³ Statistisches Bundesamt, Jahrbuch 2018, Kap.9.6

⁴ Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 7.1.1., 2011

*Der Betrag von 365 Mrd. Euro ist je nach Festlegung der Wertschöpfungssteuersätze variabel und errechnet sich wie folgt:

Insgesamt gibt es rund 6,08 Billionen Lieferungen und Leistungen jährlich.		
Davon 3,8 Billionen steuerpflichtig mit 19 %	=> davon 1,2 Billionen dann mit 20 %	= 240 Mrd.
	=> davon 1,1 Billionen dann mit 16 %	= 176 Mrd.
	=> davon 1,5 Billionen dann mit 8 %	= 120 Mrd.
621,9 Mrd. mit bisher 7%	=> dann mit 4 %	= 25 Mrd.
1,5 Billionen steuerfreie Lieferungen	=> dann mit 2 %	= 30 Mrd.
Summe:		= 591 Mrd.
Minus bisheriger Umsatzsteuereinnahmen netto:		= 226 Mrd.
Mehreinnahmen:		= 365 Mrd.

Der Höchstsatz von 20% kann auch als Umweltabgabe für umweltschädigende Produkte und Dienstleistungen anstelle der geplanten CO2-Steuer genutzt werden.

Sollte die Abschaffung des Vorsteuerabzugs politisch nicht durchsetzbar sein, könnte man übergangsweise eine Grundeinkommensabgabe aus den gesamten Umsätzen erheben. Laut Statistischem Bundesamt (2016) waren es **6,088 Billionen €**. Hinzu kommen Importe in Höhe von **955 Mrd. €** (2016, auf Basis der Einfuhrumsatzsteuer). **Insgesamt= 7,043 Billionen €**.

Würde man eine Abgabe von 5% ansetzen, kämen in etwa die Mehreinnahmen zustande, wie beim Wegfall des Vorsteuerabzugs, nämlich 352,15 Mrd. Euro. Wenn man dann Unternehmen mit einer hohen Beschäftigungsquote im Verhältnis zum Umsatz begünstigt, beispielsweise in einer Bandbreite von 2% bis 4% und Unternehmen mit niedriger Beschäftigungsquote zu einem höheren Satz zwischen 6% bis 8% verpflichtet, hätte man dann auch eine Form von Maschinensteuer.

Weiterhin können optional Einnahmen aus der steuerlichen Rückverteilung anderer Naturressourcen-Nutzungen, einer Mikrosteuer sowie aus der Monetative (staatliche Geldschöpfung ohne Schulden) generiert werden.

Zukünftige Beiträge zur Sozialversicherung:

Die gesetzliche Pflichtversicherung (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- u. Pflegevers.) wird als freiwillige Versicherung weitergeführt, wobei berufsständische Versorgungswerke, für jede*n frei zugänglich, integriert werden. Da nur noch das BGE übersteigende Ansprüche abzudecken sind, können die Beiträge erheblich sinken. Arbeitgeberbeiträge (mit Ausnahme derer zur Unfallversicherung) werden abgeschafft, um den Faktor menschliche Arbeit zu entlasten u. konkurrenzfähiger gegenüber KI zu machen. Maschineneinsatz innerhalb d. Wertschöpfungskette (insb. im Produktions- und Verarbeitungsprozess) wird dann über d. Kumulierung d. Wertschöpfungssteuer (WF d. Vorsteuerabzugs bei bish. Umsatzsteuer) belastet.

Um eine generelle Basisabsicherung in der KV/PV für alle zu gewährleisten, führt die Finanzverwaltung zusätzlich zu den o.g. BGE-Beträgen für jede Person eine Grundversorgungspauschale von 150,- Euro an die gesetzliche oder private Krankenkasse der Person ab. Wer die bisherigen Leistungen erhalten will, bleibt in seiner gesetzlichen oder privaten Kasse.

Die Grundstruktur der gesetzlichen Krankenkassen (Bemessung des Beitrags an Einkommenshöhe) und privaten Versicherungen (Eintrittsalter) bleibt erhalten. Die Gebührenordnung für die Leistungsabrechnung wird für alle Kassen vereinheitlicht. Daher keine „Zwei-Klassen-Medizin“ mehr. Dies erleichtert einen Wechsel zwischen den Kassen, der jederzeit möglich ist. Erworbene Anwartschaften (z.B. Eintrittsalter) bleiben dabei erhalten.

Beispiel: Derzeitiger Beitrag eines Arbeitnehmers zur AOK = 260,- Euro, bleibt bei einer freiwilligen Weiterversicherung unverändert. Die Grundpauschale von 150,- Euro ist quasi darin enthalten. Damit besteht nach wie vor der volle Leistungsanspruch. Ein Wechsel zu einer anderen gesetzlichen oder privaten KK ist jederzeit möglich. Wer lediglich mit einer Grundversorgung zufrieden ist, kündigt seine Mitgliedschaft, wodurch kein Beitrag mehr von seinem Gehalt an die AOK abgeführt wird. Die Kasse erhält dann für diese Person nur noch die Pauschale vom Finanzamt.

Zukünftige Steuern:

Drei-Säulen-Struktur:

Steuern aus Konsum: Bisherige Umsatzsteuer wird in eine Wertschöpfungssteuer umgewandelt. Vorsteuerabzug wird abgeschafft. Höchstsatz ist 20%; für Nahrungsmittel, Bücher etc. wie bisher 7% oder niedriger. Zur Lenkung (z.B. für Ökologie, Gesundheitsförderung) sind variierende Sätze möglich, auch als Ersatz für nachfolgend aufgeführte, wegfallende Bundessteuern in vergleichsweise geringer Höhe (Versicherung, Strom, Alkohol, Tabak, Kaffee, Bier etc.).

Steuern aus Einkommen und Vermögen: Einkommensteuer mit vier Stufen. 20% bei unter 45.000 Euro, 30% bei

45.000 bis 90.000 Euro , 40% bis 120.000 Euro , 50% ab 120.000 Euro Jahreseinkommen. Bodenwertsteuer (bisherige Grundsteuer) entlastet finanziell die bebauten Grundstücke, wodurch Mieten sinken können. Erbschaft- und Schenkungssteuerreform sowie Umstrukturierung des Stiftungsrechts generieren höhere Einnahmen bei Vermögenden. Die Körperschaftsteuer wird durch die höhere Einkommensteuer ersetzt. Gewerbesteuer, KFZ-Steuer, Solidaritätszuschlag entfallen. Dies gilt ebenfalls für Freibeträge, Sonderausgaben, Subventionen, Werbungskosten, bzw. sie werden erheblich gekürzt. Abschreibungsmöglichkeiten werden eingeschränkt.

Steuern aus Kapitalmarktstätigkeit: Finanztransaktionssteuer, Tobinsteuer (0,1 bis 0,5%), ggf. zusätzlich Mikrosteuer (0,1 bis 0,2%). Bisherige (pauschale) Kapitalertragssteuern werden durch den individuellen Einkommensteuersatz ersetzt. Auch hier tragen zukünftig Vermögende höhere Lasten.

Verteilungswirkung für Erwerbstätige:

Da der Steuerbetrag mit dem Grundeinkommen verrechnet wird, zahlt der Großteil der Bevölkerung keine Einkommensteuer mehr. Der Gewinn ist in den unteren Einkommensgruppen am größten.

Der break-even-point zwischen Nettoempfängern und -zahlern lässt sich bei ausschließlicher Betrachtung des Einkommensteuersatzes aus folgenden Gründen nicht der Tabelle entnehmen bzw. nicht eindeutig bestimmen:

- Der heutige tarifliche Einkommensteuersatz entspricht nicht dem tatsächlich zu versteuernden Einkommen. Geht man von rund 15 bis 25% an Absetzungsmöglichkeiten aus, werden nach dem BGE-Modell Einkommen ab rund 25.000,- mtl. höher besteuert, als bisher.
- Im Vergleich wird nur die Grundversorgungspauschale zugrunde gelegt. Bleibt der Arbeitnehmer im ersten Beispiel in der gesetzlichen KV, verringert sich sein monatliches Nettoeinkommen zukünftig um weitere 1.112,- €.
- Stärker besteuert werden nach dem Konzept Kapitaleinkünfte, Dividenden, Finanztransaktionen, Erbschaften, Schenkungen, Stiftungen und Unternehmensgewinne (insbesondere bei Aktiengesellschaften)
- Es findet eine Verlagerung von der Besteuerung der Erwerbseinkünfte zur Wertschöpfungsteuer (MwSt.) statt. Der Wegfall des Vorsteuerabzugs ist nicht nur eine Verfahrensvereinfachung, sondern generiert erhebliche Mehreinnahmen und verhindert außerdem den Betrug durch so genannte „Karussellgeschäfte.“

Manager*in, allein stehend, Bruttoeinkommen = 100.000,- € monatlich			
Aktuell: 100.000,- € - 43.247,91€ (Steuer) - 2.378,63 € (Soli) - 1.112,01 € (SV) = 53.261,45 € netto *	*(Durch Abschreibungsmöglichkeiten, Freibeträge, Sonderausgaben, Werbungskosten etc. ist das Netto in der Regel erheblich höher)	Exner-Modell: 100.000,- € - 47.875,- € (Steuer) + 1.300,- € (BGE) - 150,- € (KV,PV)* = 53.275,- € netto	* beim Verbleiben in der SV beträgt das Netto = 52.162,99 €
Ehepaar, kinderlos, Ein Erwerbseinkommen = 20.000,- € monatlich brutto			
Aktuell: 20.000,- € - 6.609,33€ (Steuer) - 363,51 € (Soli) - 1.112,01 € (SV) = 11.915,15 € netto *	*(Durch Abschreibungsmöglichkeiten, Freibeträge, Sonderausgaben, Werbungskosten etc. ist das Netto in der Regel erheblich höher)	Exner-Modell: 20.000,-€ - 7.875,-€ (Steuer) + 2.600,-€ (BGE) - 300,-€ (KV,PV)* = 14.425,-€ netto	* beim Verbleiben in der SV beträgt das Netto = 13.312,99 €
Familie, 2 Erwachsene, 2 Kinder, Ein Erwerbseinkommen = 3.500,- € monatlich brutto			
Aktuell: 3.500,- € - 298,83 €(Steuer, kein Soli) - 711,37 € (SV) + 384,- € (KIG) = 2.873,80 € netto		Exner-Modell: 3.500,- € - 700,- € (Steuer) + 4.400,- € (BGE) - 600,- € (KV,PV)* = 6.600,- € netto	*(beim Verbleiben in der SV beträgt das Netto = 5.888,63 €)
Alleinerziehende*r, 1 Kind, Bruttoeinkommen = 1.500,- € monatlich			
Aktuell: 1.500,- € - 45,75 € (Steuer) - 304,77 € (SV) + 192,- € (KIG) = 1.341,48 € netto		Exner-Modell: 1.500,- € - 300,- € (Steuer) + 2.200,- € (BGE) - 300,- € (KV,PV)* = 3.100,- € netto	*(beim Verbleiben in der SV beträgt das Netto = 2.795,23 €)
Alleinstehende*r, Hartz IV-Empfänger*in, ohne zusätzliches Einkommen			
Aktuell: 409,- € (ALG II) + 500,- € (Miete = 400, Heizung = 100) = 909,- € mtl.		Exner-Modell: 1.300,- € (BGE) - 150,- € (KV, PV) = 1.150,- € netto	

Mehr Details und Hintergrundinformationen sind in meinem Buch „Das Bedingungslose Grundeinkommen – Irrweg oder Ausweg?“ (Martin Exner) zu finden.